



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

1. August 1972

Nr. 4132

I.

Entlang der Durchgangsstrasse T 5, von der Herrenmatt in Däniken durch die Gemeinde Gretzenbach hindurch bis zum Armeemagazin in Schönenwerd, besteht ein rechtsgültiger Strassen- und Baulinienplan, der seinerzeit durch das Bau-Departement zur öffentlichen Auflage gelangte und mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 4076 am 19. August 1966 genehmigt wurde. In diesem Plan sind die Zufahrtsverhältnisse und die rückwärtigen Erschliessungsstrassen nur angedeutet worden; es besteht also kein rechtsgültiger Plan hiefür.

Die drei betroffenen Gemeinden, Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd, haben für die Erschliessung ihrer Baugebiete beidseitig der Durchgangsstrasse teilweise Bebauungspläne erarbeitet und öffentlich aufgelegt, dieselben jedoch z.T. noch nicht genehmigt. Wegen der Unsicherheit betr. der SBB-Planung für den Rangierbahnhof, haben die drei Gemeinden ihre Planungen immer wieder zurückgestellt. Nachdem nun die zukünftige Lage der Geleiseanlagen der SBB bekannt ist, kann auch die Regelung der Zufahrten endgültig vorgenommen werden. Von Seiten der Gemeinden wird auf eine Festlegung der Erschliessungen auf die Durchgangsstrasse gedrängt, damit die Gemeindeplanungen angepasst werden können. Mit den Behörden dieser Gemeinden wurde anlässlich von verschiedenen Besprechungen eine zweckmässige Lösung ausgearbeitet. Gestützt auf diese Ergebnisse hat das Bau-Departement auf Grund von § 11^{bis} des kantonalen Baugesetzes den neuen Strassen- und Baulinienplan in der Zeit vom 6. Dezember 1971 - 6. Januar 1972 beim Kreisbauamt II in Olten auf der Gemeindeverwaltung in Däniken, im Gemeinderatszimmer in Gretzenbach und auf dem Baubüro der Gemeindeverwaltung in Schönenwerd öffentlich aufgelegt.

Der Auflageplan muss aus Gründen der Zweckmässigkeit in drei Abschnitte aufgeteilt werden:

Abschnitt I: Von der Herrenmatt in Däniken (östliches Gemeindegebiet) bis und mit GB Gretzenbach Nr. 230 südlich GB Nr. 231 nördlich der Durchgangsstrasse, ausgenommen das Unterführungsprojekt im Bereiche der Grundstücke GB Gretzenbach Nrn. 966, 173, 208, 820, 169, 168, 167, 166, 214, 215 und 216 und die Erschliessungsstrassen über GB Gretzenbach Nrn. 173, 209, 208 und 210.

Abschnitt II: Unterführungsprojekt mit Erschliessungsstrassen über die Grundstücke GB Gretzenbach Nrn. 966, 173, 208, 209, 210, 820, 169, 168, 167, 166, 214, 215 und 216

Abschnitt III: Von GB Gretzenbach Nr. 246 (Garage Kiefer) bis und mit GB Schönenwerd Nr. 265 westlich des Armeemagazins (Gebiet beidseits und einschliesslich Durchgangsstrasse)

Innert der gesetzlichen Auflagefrist gingen 27 Einsprachen ein.
Einsprecher sind:

Planabschnitt I:

1. Studer Draht- und Kabelwerke AG, Däniken, Eigentümerin von GB Däniken Nr. 344 und 983, vertreten durch Herrn Dr. Arthur Döbeli, Fürsprech und Notar, Schönenwerd
2. Schweizerische Bundesbahnen Kreis II, Luzern
3. Geschwister Schenker Marie, Elise und Johanna, Gretzenbach, Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 136 und 162, vertreten durch Herrn Meier Paul, Notar, Schönenwerd
4. Erbengemeinschaft S. Hagmann, Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 138 und 174, vertreten durch Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech und Notar, Solothurn
5. Huber Kurt, Sportgarage, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 139
6. Keller-Hagmann Alice und Jakob, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 173, vertreten durch Herrn Paul Meier, Notar, Schönenwerd
7. Widmer Walter, Landwirt, Steindle, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 973

8. Brunnengenossenschaft Unterdorf-Steindlen, Gretzenbach
9. Schenker-Schürmann Hans, Unterdorf 4, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nrn. 165, 168 und 169
10. Schenker Paul, Ettenburgstrasse 12, Gretzenbach, Miteigentümer von GB Gretzenbach Nr. 794
11. Würgler-Pfister Erwin, Unterdorf 85, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 962
12. Herrn und Frau Dr. med. Max Amport, Oensingen, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 800
13. Grütter-Zumsteg Otto, am Stalden 165, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 216
14. Jetzler-Schenker Marianne, Oltnenstrasse 118, Gretzenbach Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 214, vertreten durch Herrn Dr. Gaston Kupper, Advokat und Notar, Olten
15. Vögele Leo, Talackerstrasse 75, Glattbrugg, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 1016
16. Schenker-Müller Adolf, Stalden 229, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 229
17. Schenker Hugo, Unterdorf 6, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 1107
18. Erbengemeinschaft des Viktor Ramel sel., Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 211, vertreten durch Herrn Harald Hürzeler, Köllicherstrasse 22, Gretzenbach
19. Keller-Hagmann Jakob, Hauptstrasse 2, Gretzenbach, Einsprache wegen des Kirchwegrechtes

Die Einsprachen Nrn. 6, 9 und 14 beziehen sich auch auf Planabschnitt II

Planabschnitt II:

20. Mächler-Grütter Alice und Albert, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 208, vertreten durch Herrn Paul Meier, Notar, Schönenwerd
21. Bally Schuhfabriken AG, Schönenwerd, Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 966 und 888
22. Brunner Josef, Restaurant Eintracht, Gretzenbach, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 210

23. Grütter-Schwaninger Dora, Eigerstrasse 10, Derendingen, Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 215

Die Einsprachen Nrn. 6, 9 und 14 beziehen sich auch auf Planabschnitt I

Planabschnitt III:

24. Schubarth & Co., Lange Gasse 90/Ecke Hardstrasse, Basel Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 241 und 242 sowie von GB Schönenwerd Nr. 265
25. MEAG, Maschinen und Eisenbau AG, Gretzenbach, Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 245
26. Keller-Schenker Sophie, Kirchweg, Gretzenbach, ehemals Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 242 und 245
27. Barth Alfons, Architekt BSA, Oltnerstrasse 99, Schönenwerd, Eigentümer von GB Schönenwerd Nr. 1419, vertreten durch Herrn Dr. Arthur Döbeli, Fürsprech und Notar, Schönenwerd

Beamte des Bau-Departementes führten im Beisein der Gemeindevertreter aller drei Gemeinden eine erste Einspracheverhandlung durch am 24. Februar und 2. März 1972; eine zweite Verhandlung erfolgte nach nochmaliger Ueberprüfung des gesamten Projektes am 15. und 16. Mai 1972.

II.

Der Einsprecher Nr. 10 ist nicht Eigentümer eines Gegenstandes der Planaufgabe bildenden Grundstückes, ebensowenig die Einsprecherin Nr. 26, welche ihre Grundstücke gemäss Kaufvertrag vom 23. Januar 1962 veräussert hat. Die Einsprache Nr. 19 bezieht sich auf in Kirchwegrecht (öffentliches Fusswegrecht), das durch die Planaufgabe in keiner Weise beschränkt wird. Auf diese drei Einsprachen kann daher im vorliegenden Planaufgabenverfahren nicht eingetreten werden.

Die übrigen Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan berührten Gebiet der Gemeinden Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Planabschnitt I

Einsprache Nr. 1: Studer Draht- & Kabelwerke AG, Däniken
Eigentümerin von GB Däniken Nr. 344 und 983

Die Einsprache richtet sich in der Hauptsache gegen die zwischen dem Fabrikgebäude und den SBB-Geleisen durchgehend geplanten Herrenmattstrasse, welche ursprünglich nur als Erschliessungsstrasse vorgesehen war. Ferner würde die neue Baulinie von 6 m südseits dieser Strasse eine allfällige Erweiterung des bestehenden Fabrikgebäudes bautechnisch erschweren oder gar verunmöglichen.

An der Einspracheverhandlung vom 16. Mai 1972 nahmen auch die Vertreter der Gemeinde Däniken und der SBB teil. Man konnte sich dahin einigen, dass die Genehmigung des Auflageplanes nur bis an die Nordostgrenze von GB Nr. 344 erfolgen solle (Begrenzung der Plangenehmigung). Die Einsprecherin hat sich bereit erklärt, der Gemeinde Däniken auf dem Teilstück der Herrenmattstrasse (Werkstrasse der Einsprecherin) ein öffentliches Fusswegrecht einzuräumen. Der Anschluss der Fabrik Studer an die ostseitige Erschliessungsstrasse ist gewährleistet und kann je nach definitiver Lage der Geleiseanlagen angepasst werden. Die angrenzenden Grundstücke GB Däniken Nr. 1000 und 1001 können über die SBB-Grundstücke GB Nr. 345 und 346 an die erwähnte Erschliessungsstrasse ebenfalls angeschlossen werden. Der Auflageplan ist in diesem Sinne ergänzt bzw. bereinigt worden. Die Einsprecherin sowie die Vertreter der Gemeinde Däniken und der SBB haben dem im Sinne vorstehender Erwägungen abgeänderten Plan zugestimmt. Den Begehren der Einsprecherin ist somit entsprochen, weshalb die Einsprache als gegenstandslos abgeschrieben werden kann.

Einsprache Nr. 2: Schweizerische Bundesbahnen, Kreis II, Luzern

Es wird Einsprache erhoben gegen die Erschliessungsstrasse, welche im Bereich der Parzellen GB Däniken Nr. 344 und 345 mit dem zukünftigen Ausfahrgeleise aus dem Rangierbahnhof Olten kollidiere.

Nachdem nun die erwähnte Erschliessungsstrasse nur noch bis an die Nordostgrenze von GB Däniken Nr. 344 (Fabrik Studer) geführt wird und gemäss den Erwägungen bei Einsprache Nr. 1 der Anschluss an die östliche Erschliessungsstrasse unter Berücksichtigung der definitiven Lage des Ausfahrgeleises erfolgt, ist vorliegender Einsprache entsprochen; sie kann daher als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 3: Schenker Marie, Elise und Johanna, Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 136 und 162

Es wird geltend gemacht, dass die Grundeigentümer bereits im SBB-Enteignungsverfahren empfindlich betroffen wurden. Durch vorliegende Strassenplanung werde die Hausliegenschaft GB Nr. 136 tangiert. Die Erschliessungsstrasse "Steinlen" sei aufzuheben und es sei für diese Liegenschaft eine direkte Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse T 5 zu gestatten. Ferner sei die über GB Nr. 162 vorgesehene Strasse aufzuheben oder nach Süden an den Rand dieses Grundstückes zu verlegen. Zur Begründung wird die Zweckmässigkeit der Erschliessungsstrasse angezweifelt sowie auf die Beschneidung und die beschränkte Ueberbaumungsmöglichkeit der Grundstücke hingewiesen.

Dazu ist festzuhalten, dass im Interesse einer Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Durchgangsstrasse T 5 das Gebiet beidseits dieser schweizerischen Hauptstrasse I. Klasse durch den Bau - im heutigen Zeitpunkt geht es lediglich um die planliche Sicherstellung - von rückwärtigen Strassen erschlossen werden muss. Direkte Ein- und Ausfahrten an solchen Hauptstrassen können auf Grund von § 2 der kantonalen Verordnung über den Schutz des Strassenverkehrs nur noch gegen Bedingungen und Auflagen bewilligt werden, sofern keine rückwärtigen Erschliessungsmöglichkeiten möglich sind, was hier verneint werden muss. Strassen- und Baulinien haben wohl eine gewisse Beschränkung der Eigentumsverhältnisse zur Folge, doch kann im vorliegenden Falle festgestellt werden, dass eine zweckmässige Ueberbaumungsmöglichkeit der Grundstücke nach wie vor gewährleistet ist. Im übrigen können Entschädigungsfragen in diesem Verfahren nicht behandelt werden, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen. Aus den genannten Gründen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Erbgemeinschaft S. Hagmann, Eigentümerin
von GB Gretzenbach Nr. 138 und 174

Es wird in der Hauptsache verlangt, dass die Zufahrt zu Gebäude Nr. 1 auf GB Nr. 138 und die Erschliessung von GB Nr. 174 sichergestellt und gewährleistet werden. Im übrigen sei die Umgrenzung von GB Nr. 174 im Plan nicht richtig dargestellt.

Die Benützung der Zufahrt von der Durchgangsstrasse T 5 zu Grundstück GB Nr. 138 wird bis zum Zeitpunkt der Erstellung der rückwärtigen Erschliessungsstrasse (Steinlenstrasse) zugesichert. Es wird präzisiert, dass die erwähnte Erschliessungsstrasse erst dann gebaut werden muss, wenn deren Notwendigkeit erforderlich ist; der Ausbautermin ist somit völlig unbekannt. Vorher wird die bestehende Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse nicht aufgehoben.

Die Lage von GB Nr. 174 ist inzwischen im Auflageplan auf Grund des Katasterplanes richtig eingezeichnet worden. Die zukünftige Erschliessung des Gebietes nördlich der Geleiseanlagen ist Sache der SBB; sie ist heute über den bestehenden Niveau-Uebergang gewährleistet und wird später durch die geplante Unterführung weiter östlich und gemäss Schreiben der SBB (Verwaltungsabteilung, Kreis II, Luzern) vom 6. März 1972 an den Vertreter der Einsprecher aufrechterhalten.

Der Einsprache ist somit entsprochen, sie kann daher als gegenstandslos abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 5: K. und A. Huber, Sportgarage, Gretzenbach,
Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 139

Die Einsprecher verwahren sich gegen die spätere Schliessung der Zufahrtsstrasse von der Durchgangsstrasse in Richtung Norden, wodurch die Existenz ihres Garagebetriebes in Frage gestellt werde.

Vom Bau-Departement wird die Zusicherung abgegeben, dass der Garagebetrieb bis zur Erstellung der rückwärtigen Strasse von der Durchgangsstrasse T 5 aus wie bisher erschlossen bleibt. Hernach muss aber auch dieser Garagebetrieb rückwärtig erschlossen werden. Ueber allfällige Umsatzeinbussen und andere Wertverminderungen muss im Zeitpunkt der Aufhebung der bestehenden

Ein- und Ausfahrten befunden werden. Es wird dannzumal auch zu prüfen sein, inwiefern Bewilligungen für die Benützung dieser Ein- und Ausfahrten überhaupt bestehen, wenn ja, unter welchen Bedingungen. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 6: Keller-Hagmann Alice und Jakob, Gretzenbach
Eigentümer von GB Nrn. 133, 173, 166, 820
und 885

Der Vertreter der Einsprecher zieht vorliegende Planung ganz allgemein in Zweifel und führt zusammenfassend aus: "Bereits im Jahre 1962 haben die Grundeigentümer 30 Aren Land für den damaligen Ausbau der Durchgangsstrasse T 5 abgeben müssen. Damals musste auch das Oekonomiegebäude auf GB Nr. 173 abgebrochen werden. In der Folge haben die Einsprecher auf GB Niedergösgen Nr. 1044 (südlich der Aare) eine Neusiedlung erstellt. Es sei eine tragische Tatsache, dass diese Neusiedlung dem SBB-Rangierbahnhof zum Opfer falle und die Eigentümer weitere 85'000 m2 Land auf dem Enteignungswege abgeben müssen. Bei der Realisierung vorliegender Planung werden den Einsprechern unzumutbare Immissionen durch Lärm, Abgase, Erschütterungen, usw. erwachsen. Die Gartenanlage und der neu angelegte Baumgarten müssten geopfert werden. Die Einsprecher kämpfen nun seit ca. 10 Jahren um ihre Existenz und die Erhaltung ihres Eigentums. Es müssten folgende Begehren gestellt werden: Erstellen einer neuen Gartenanlage und einer Obstplantage auf GB Nr. 173. Zufahrtsrecht und Zufahrtsmöglichkeit zu GB Nr. 209 und dem östlichen Rest von GB Nr. 173 müssten jederzeit gewährleistet sein, auch während der Bauzeit. Die gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 4076 vom 19. August 1966 angelegte Vorbaulinie bei Gebäude Nr. 2 fehle auf dem jetzigen Plan und muss nachgetragen werden. Von den Grundstücken GB Nr. 173, 885 und 133 wird eine direkte Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse verlangt. Sofern die ganze Fläche von GB Nr. 133 von der SBB im Enteignungsverfahren nicht beansprucht wird, wird die Aufhebung der rückwärtigen Erschliessungsstrasse (Steinlenstrasse) samt Baulinie verlangt. Sofern die neuen Strassen gebaut und demzufolge die Grundstücke GB Nr. 820 und 166 tangiert werden, sei in jenem Gebiet eine Landumlegung durchzuführen."

Die Begründung der vorliegenden Planaufgabe wird unter Ziffer I hievon eingehend dargelegt. Es trifft zu, dass das Eigentum der Einsprecher einschneidend beansprucht bzw. berührt wird. Das Bau-Departement und die Gemeinde werden sich bemühen, Grundstücke zu erwerben, um Realersatz zu leisten. Nötigenfalls soll eine Baulandumlegung durchgeführt werden. Die Fragen des Realersatzes und der Entschädigungen im allgemeinen sind jedoch in diesem Aufgabeverfahren nicht zu behandeln, sondern sie werden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen, die vor Inangriffnahme der Bauarbeiten zur Durchführung gelangen. Verbindliche Zusicherungen sind unmöglich.

Bezüglich der verlangten Ein- und Ausfahrtszusicherungen wird festgehalten, dass, solange die betroffenen Grundstücke landwirtschaftlich genutzt werden, nach wie vor direkt an der Durchgangsstrasse T 5 ein- und ausgefahren werden kann. Bei einer allfälligen späteren Ueberbauung müssen nicht nur die Grundstücke der Einsprecher, sondern das gesamte Gebiet beidseits der Durchgangsstrasse, rückwärtig erschlossen werden, wie dies in vorliegender Planung vorgesehen ist. Demzufolge kann von einem "fallenlassen" der beanstandeten Erschliessungsstrassen nicht die Rede sein. Die Vorbaulinie bei Gebäude Nr. 2 auf GB Nr. 173, genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4076 am 19. August 1966, ist auch im vorliegenden Plan eingezeichnet, womit die Einsprache in diesem Punkte dahinfällt.

Soweit sich die Einsprache auf die an den Ostgrenzen von GB Nr. 173, 820, 169, 168, 167 und 166 geplante "Unterführungsstrasse" bezieht, wird deshalb gegenstandslos, weil über diese Anlage in der Zeit vom 29. Mai - 28. Juni 1972 ein neuer Plan öffentlich aufgelegt wurde und die betroffenen Grundeigentümer in diesem Verfahren erneut ihre Rechte wahren konnten. Siehe auch Feststellungen unter "Planausschnitt II" hernach.

Auf Grund vorstehender Erwägungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 7: Widmer Walter, Landwirt, Gretzenbach,
Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 973

Der Einsprecher stellt das Begehren, es sei die südlich der Durchgangsstrasse vorgesehene Erschliessungsstrasse im Bereiche seines Grundstückes um ca. 17 m weiter nach Süden zu verlegen, damit das Gebäude Nr. 337 nicht abgebrochen werden müsse und der Landverlust kleiner und erträglicher werde. Der Plan weise Mängel auf, weil die Freileitungen der SBB und der ATEL sowie die Standorte der Masten nicht eingezeichnet seien. Schliesslich wird das ganze Vorhaben als "luxuriös" und für den Steuerzahler als nicht tragbar bezeichnet.

Auf Grund der Einsprachen hat das Planungsbüro die Linienführung der Erschliessungsstrasse nochmals überprüft und kommt zum Schlusse, dass eine Verschiebung aus strassenbautechnischen Gründen nicht möglich ist. Wenn diese Strasse einmal ausgebaut wird, stehen dem Eigentümer von Gesetzeswegen die entsprechenden Entschädigungen zu. In diesem Zusammenhang muss auch auf die Möglichkeit einer Landumlegung hingewiesen werden. Diese Fragen sind jedoch im Landerwerbsverfahren zu behandeln. Was die auf dem Plan fehlenden Leitungsmasten betrifft, hat sich der Ersteller der Strasse im gegebenen Zeitpunkt mit den Leitungseigentümern auseinanderzusetzen. Sinn und Zweck vorliegender Planung wurde eingangs dieses Beschlusses eingehend dargelegt, weshalb hier auf eine Wiedergabe verzichtet werden kann.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 8: Brunnengenossenschaft Unterdorf-Steinlen
in Gretzenbach

Die Genossenschaft erhebt vorsorglicherweise Einsprache, weil die projektierte Erschliessungsstrasse entlang von GB Nr. 165 die in Richtung Nord-Süd verlaufende Trinkwasserleitung tangiere. Hier kann die Zusicherung abgegeben werden, dass beim Ausbau der Strasse auf die Trinkwasserleitung Rücksicht im Sinne der Einsprache genommen wird. Die Einsprache kann daher als erledigt, weil derselben entsprochen, abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 9: Schenker-Schürmann Hans, Eigentümer von
GB Gretzenbach Nr. 165, 168 und 169

Es wird geltend gemacht: Vorliegende Planung erheische von den betroffenen Landeigentümern grosse Opfer und es wäre daher die Durchführung einer Landumlegung in Erwägung zu ziehen.

Anlässlich der Einspracheverhandlung hat der Grundeigentümer nach Erläuterung der Gesamtplanung betont, dass er gegen den technischen Plan als solchen nichts mehr einzuwenden habe. Die von ihm verlangte Landumlegung im sogenannten "Grund" ist durchaus möglich und erwünscht; das Bau-Departement wird sich für die Durchführung eines solchen Werkes ernsthaft einsetzen und danach trachten, Land nach Möglichkeit in diesem Gebiet zu erwerben. Dieses Begehren kann jedoch im vorliegenden Planauflageverfahren nicht abschliessend behandelt werden; es muss in die Landerwerbsverhandlungen verweisen werden. Die Einsprache gegen den Plan kann als gegenstandslos abgeschrieben werden, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 10: Schenker Paul, Lehrer, Ettenburgstrasse 12,
Gretzenbach, Miteigentümer von GB Nr. 794

Der Einsprecher ist nicht Eigentümer von durch den vorliegenden Plan betroffenen Grundstücken, weshalb auf die Einsprache nicht eingetreten wird.

Einsprache Nr. 11: Hürzeler-Pfister Erwin, Unterdorf 85,
Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 962

Vorliegende Planung sei unvollständig und gebe über die verschiedenen Strassenanschlüsse keine oder nur mangelhafte Auskunft. Es seien noch weitere Projekt-Varianten zu studieren und vorzulegen.

Die Begründung vorliegender Planung ist bereits genügend dargelegt worden, weshalb hier auf eine Wiedergabe verzichtet wird. Nachdem das gesamte Planungskonzept seriös und gewissenhaft zustande gekommen ist, unter Berücksichtigung aller Aspekte, kann dem Begehren um Vorlage weiterer Projektstudien nicht stattgegeben werden. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 12: Dr. M. und A. Amport, Oensingen, Eigentümer
von GB Gretzenbach Nr. 800

Wegen des Ausbaues der Strasse gemäss vorliegender Planung werde das Grundstück der Einsprecher entwertet und der vorgesehene Umbau von Gebäude Nr. 8 illusorisch.

Es trifft zu, dass die Beanspruchung dieses Grundstückes zum Teil einer materiellen Enteignung gleichkommt und das Gebäude Nr. 8 zu gegebener Zeit abgebrochen werden muss. Hier handelt es sich ausschliesslich um Fragen der Entschädigungen und eines allfälligen Realersatzes im Zusammenhang mit einer möglichen Landumlegung in jenem Gebiet. Diese Fragen werden im vorliegenden Planaufstellungsverfahren nicht behandelt, da sie Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen bilden. Die Einsprache ist deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 13: Grütter-Zumsteg Otto, am Stalden 165
Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 216

Es wird Einsprache erhoben gegen das geplante Trottoir und den Einmündungsradius der südseitigen Erschliessungsstrasse. Es sei in Erwägung zu ziehen, den Bach auf der gegenüberliegenden Strassenseite einzudolen und das Trottoir darüber zu führen, um auf diese Weise eine Schonung der westseitigen Liegenschaften zu erwirken. Die südseitige Erschliessungsstrasse sollte etwas nach Süden verschoben werden, da Gebäude Nr. 8 auf GB Nr. 800 so oder anders abgebrochen werden müsse.

Am vorliegenden Projekt muss festgehalten werden, denn es kann sich erst im Detailprojekt erzeigen, ob Verschiebungen von Strasse und Trottoir möglich sind, was einerseits von einer allfälligen Bacheindeckung und andererseits vom Landerwerb betr. GB Nr. 800 abhängt. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 14: Frau Marianne Jezler-Schenker, Gretzenbach,
Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 214

Soweit diese Einsprache sich auf die "Unterführungsstrasse" bezieht, kann sie als gegenstandslos abgeschrieben werden, weil über diese Anlage ein neuer Plan in der Zeit vom 29. Mai - 28. Juni 1972 öffentlich aufgelegt worden ist. Das betroffene Gebiet wird von der vorliegenden Plangenehmigung ausgenommen.

Betreffend den Ausbau der Durchgangsstrasse T 5 wird zugesichert, dass Gebäude Nr. 118 erst dann abgebrochen werden muss, wenn die ins Auge gefasste Landumlegung im fraglichen Gebiet zustande gekommen ist. Der Einsprache ist somit im verbleibenden Punkte entsprochen. Sie kann im Sinne der Erwägungen abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 15: Vögele Leo, Talackerstrasse 75, Glattbrugg,
Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 1061

Herr Vögele erhebt Einspruch gegen die an der Nordseite seiner Liegenschaft geplante Erschliessungsstrasse. Er bemängelt gleichzeitig, dass er vor der Planauflage über das vorliegende Projekt nicht informiert worden sei.

Die in Rede stehende Strasse ist als Erschliessung für das nördlich und östlich der Liegenschaft des Einsprechers liegende Baugebiet vorgesehen. Weil man sich anlässlich der Einspracheverhandlungen (zu welchen Herr Vögele eingeladen war, jedoch nicht erschien), über eine definitive Linienführung dieser Strasse nicht einigen konnte, schlägt das Bau-Departement vor, die Strassenplanung im betreffenden Gebiet von dieser Plangenehmigung auszunehmen. Die Erschliessung dieses Gemeindegebietes soll in einem späteren Zeitpunkt neu studiert und alsdann öffentlich aufgelegt werden. Hingegen muss die Lage der Einmündung in die Staldenstrasse bereits im heutigen Zeitpunkt planlich sichergestellt werden, wodurch GB Nr. 1061 durch das vorgesehene Trottoir nur geringfügig beansprucht wird. Auf die Einwände des Einsprechers kann daher nicht eingegangen werden; die Einsprache ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 16: Schenker-Müller Adolf, Gretzenbach,
Eigentümer von GB Gretzenbach Nr. 229

Die Einsprache richtet sich in der Hauptsache ebenfalls gegen die unter Einsprache Nr. 15 erwähnte Erschliessungsstrasse. In diesem Punkt wird die Einsprache hinfällig, weil auf deren planlichen Sicherstellung im vorliegenden Verfahren verzichtet wird. Es muss jedoch auch hier erwähnt werden, dass lediglich an der vorgesehenen Einmündung an der Südwestseite von GB Nr. 229 festgehalten wird. Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 17: Schenker Hugo, Gretzenbach, Eigentümer
von GB Gretzenbach Nr. 1007

Herr Schenker wehrt sich, wie die Einsprecher Nr. 15 und 16, gegen die Erschliessungsstrasse östlich der Staldenstrasse. Da dieses Gebiet von vorliegender Plangenehmigung ausgenommen wird, kann die Einsprache als hinfällig abgeschrieben werden.

Einsprache Nr. 18: Erbgemeinschaft Viktor Ramel sel.,
Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 211

Die Einsprache wird hinfällig und ist als gegenstandslos abzuschreiben, weil das in Frage stehende Gemeindegebiet, unter Hinweis auf die Erwägungen bei den Einsprachen Nr. 15, 16 und 17, von dieser Plangenehmigung ausgenommen wird.

Einsprache Nr. 19: Keller-Hagmann Jakob, Hauptstrasse 2,
Gretzenbach

Die Einsprache bezieht sich auf die Erhaltung eines von der Auflage nicht berührten öffentlichen Fusswegrechts (Kirchweg) über die Grundstücke GB Gretzenbach Nr. 211, 818 und 230, weshalb nicht auf sie einzutreten ist.

Planabschnitt I ist im Sinne vorstehender Erwägungen vom kantonalen Tiefbauamt ergänzt bzw. abgeändert und dessen Gültigkeit entsprechend begrenzt worden.

Planabschnitt II:

Dieser Abschnitt des Auflageplanes beschränkt sich auf das Projekt der "Unterführungsstrasse" und der Anschlussstrassen über die Grundstücke GB Gretzenbach Nrn. 966, 173, 209, 208, 210, 214, 215, 216, 166, 167, 168, 169 und 820.

Auf Grund der Einspracheverhandlungen und im Auftrage des Bau-Departementes hat das Planungsbüro die Strassenprojekte im fraglichen Gebiet nochmals eingehend studiert und neu aufgezeichnet. Der neue Plan wurde in der Zeit vom 29. Mai - 28. Juni 1972 öffentlich aufgelegt, um den betroffenen Grundeigentümern erneut Gelegenheit zur Einreichung all-fälliger Einsprachen zu geben. Dieses Gebiet wird also vom vorliegenden Plangenehmigungsverfahren ausgeklammert.

Die im vorliegenden Verfahren eingegangenen Einsprachen:

Einsprache Nr. 6: Keller-Hagmann Jakob und Alice

Einsprache Nr. 9: Schenker-Schürmann Hans

Einsprache Nr. 14: Jezler-Schenker Marianne

Einsprache Nr. 20: Mächler-Grütter Alice und Albert

Einsprache Nr. 21: Bally Schuhfabriken AG Schönenwerd

Einsprache Nr. 22: Brunner Josef

Einsprache Nr. 23: Grütter-Schwaninger Dora

bzw. die Einsprachepunkte, welche ausschliesslich die Unter-führungsstrasse mit Anschlussstrassen betreffen, sind gegenstandslos geworden und werden im erwähnten neuen Verfahren behandelt.

Planabschnitt III

Einsprache Nr. 24: Schubarth & Co., Basel, Eigentümerin von GB Schönenwerd Nr. 265 und GB Gretzenbach Nr. 241 und 242

Die Einsprecherin macht geltend, dass durch die projektierte Erschliessungsstrasse ihre Parzellen GB Gretzenbach Nr. 241 und GB Schönenwerd Nr. 265, welche heute eine Einheit bilden, in zwei Teile zerschnitten werden, was eine zusammenhängende Gesamt-überbauung und eine rationelle Verbindung zwischen den geplanten Gebäulichkeiten verunmögliche. Durch das für den Strassenausbau zu beanspruchenden Land und wegen den Baulinien entstehe eine unzumutbare Einschränkung in Bezug auf die bauliche Ausnützung des Grundstückes. Ferner diene die in Rede stehende Strasse nicht mehr der Erschliessung eines grösseren Industriegebietes, wie dies im heute noch rechtskräftigen Teilzonen- und Baulinienplan

"Bodenacher" vorgesehen ist, da sie nördlich von GB Nr. 246 (MEAG) als Sackgasse ende; ausser den eigenen Parzellen Nr. 241 und 242 können nur noch die Grundstücke Nr. 775 (G. Müller & Co.) und Nr. 245 (MEAG) angeschlossen werden. Zwischen GB Nr. 246 (Garage Kiefer) und Nr. 245 (MEAG) bestehe zur Zeit eine provisorische Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse T 5, welche für den auf die MEAG beschränkten Verkehr als Dauerlösung vertretbar wäre. Somit ginge es nur noch um die Erschliessung des eigenen Areals und der südwestlich davon angrenzenden GB Nr. 775 der G. Müller & Co.. Als zweckmässige und wirtschaftlich tragbare Lösung würde der Einsprecherin eine eigene Ein- und Ausfahrt an der Durchgangsstrasse vollauf genügen und man wäre bereit, über die Einräumung eines Geh- und Fahrwegrechtes zu Gunsten der genannten Nachbarliegenschaft zu verhandeln. Abschliessend stellt die Einsprecherin noch fest, dass ihr durch den allfälligen Ausbau der projektierten Erschliessungsstrasse wirtschaftliche Nachteile erwachsen, die in keinem Verhältnis stünden zum beschränkten Nutzeffekt einer solchen Stichstrasse, weshalb bereits im vorliegenden Planauflageverfahren Entschädigungsansprüche angemeldet werden.

Hiezu wird festgestellt:

Der Einwand, die Parzellen der Einsprecherin würden zum Nachteil der Grundeigentümerin zerschnitten, trifft zu. Es besteht jedoch die Möglichkeit, unter oder über die Erschliessungsstrasse eine Verbindung zwischen den beiden Parzellen zu schaffen. Die bestrittene Strasse dient tatsächlich nur der Erschliessung eines relativ kleinen Industriegebietes zwischen der Durchgangsstrasse T 5 und der SBB-Linie. Dieses Gebiet kann aber nicht anders erschlossen werden, denn es können an der Durchgangsstrasse I. Klasse im Interesse der Verkehrssicherheit keine neuen Ein- und Ausfahrten, ausser dem Anschluss westlich des Armeemagazins, bewilligt werden. Der vorliegende Plan weist gegenüber dem alten Bebauungsplan "Bodenacher" (genehmigt mit RRB Nr. 6231 vom 9. November 1962) nur die Aenderung auf, dass die Einmündung

beim Armeemagazin etwas nach Westen verschoben wurde. Diese Verschiebung erfolgt einerseits aus topographischen und strassenbautechnischen Gründen, andererseits aber auch, um eine bessere bauliche Ausnützung von GB Schönenwerd Nr. 265 zu erreichen. Die Erschliessungsstrasse wird heute nur bis zum Grundstück der Garage Kiefer geführt und dort mit einem Wendeplatz abgeschlossen. Eine Strassenführung weiter nach Westen ist wegen der bestehenden Ueberbauung nicht mehr möglich und auch nicht sinnvoll, weil in diesem Gebiet weitere Ueberbauungen zwischen Durchgangsstrasse und SBB-Linie nicht oder nur bedingt möglich sind. Im weiteren musste das Strassentrasse gegenüber dem erwähnten alten Bebauungsplan "Bodenacher" wegen den SBB-Geleiseanlagen um ca. 6 m nach Süden verschoben werden. Von der Einsprecherin wird angeregt, es sei die provisorische Ein- und Ausfahrt der MEAG als definitive Erschliessung für diesen Betrieb vorzusehen. Diesem Begehren kann nicht stattgegeben werden, denn nach Regierungsratsbeschluss Nr. 2874 vom 8. Mai 1962 muss diese Ein- und Ausfahrt aufgehoben werden, sobald eine rückwärtige Erschliessungsstrasse erstellt ist, spätestens aber dann, wenn jenes Gebiet zwischen Durchgangsstrasse und Bahnlinie weiter überbaut wird. Diesen Darlegungen kann entnommen werden, dass der Einsprecherin wegen dieser Strassenplanung keine wesentlichen wirtschaftlichen Nachteile entstehen. Es wird noch einmal festgehalten, dass zwischen den beiden Grundstücken GB Gretzenbach Nr. 241 und GB Schönenwerd Nr. 265 über oder unter der geplanten Erschliessungsstrasse eine Verbindung geschaffen werden kann, soweit dies die topographischen Verhältnisse erlauben. Die Fragen der Entschädigungen werden im vorliegenden Planauflageverfahren nicht behandelt; sie sind in die besonders hiefür vorgesehenen Landerwerbsverhandlungen zu verweisen. Aus vorstehenden Erwägungen ist die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 25: MEAG, Maschinen- und Eisenbau AG, Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 245

Die Einsprecherin gibt zu bedenken, dass durch die Verschiebung der Erschliessungsstrasse entlang der SBB-Geleise und folglich auch durch das Näherrücken der Baulinie ihr bereits erarbeitetes Ueberbauungskonzept auf GB Nr. 245 beeinträchtigt werde, weshalb man sich entsprechende Schadenersatzforderungen vorbehalte.

Warum die in Rede stehende Erschliessungsstrasse gegen Süden verschoben werden musste, wird unter den Erwägungen bei Einsprache Nr. 24 dargelegt. Damit aber das feststehende Bauprogramm der MEAG trotzdem, wie geplant, verwirklicht werden kann, ist die Baulinie im Auflageplan entsprechend abgeändert worden. Dem Begehren ist somit in Bezug auf die Baulinie entsprochen; die Entschädigungsfragen werden in die Landerwerbsverhandlungen verwiesen. Der Einsprache ist also teilweise entsprochen, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 26: Keller-Schenker Sophie, Kirchweg, Gretzenbach, ehemals Eigentümerin von GB Gretzenbach Nr. 242 und 245

Frau Keller hat die genannten Grundstücke gemäss Kaufvertrag vom 23. Januar 1962 veräussert, sie ist somit nicht mehr Grundeigentümerin in dem durch den Plan berührten Gebiet. Auf die Einsprache ist daher nicht einzutreten.

Einsprache Nr. 27: Barth Alfons, Schönenwerd, Eigentümerin von GB Schönenwerd Nr. 1419, vertreten durch Herrn Dr. Arthur Döbeli, Fürsprech und Notar in Schönenwerd

In der Einsprache wird ausdrücklich festgehalten, dass gegen das Strassenprojekt an sich keine Einwendungen erhoben werden. Es wird lediglich eine Abänderung der Baulinie entlang der Durchgangsstrasse auf durchgehend 8 m verlangt. Die übrigen Einspruchspunkte betreffen ausschliesslich Fragen der Entschädigungen und der Anpassungen.

Nach nochmaliger und eingehender Ueberprüfung des Auflageprojektes in Bezug auf die Kreuzungsanlage westlich des Armeemagazins und der Einmündung der Köllicherstrasse: in diese Anlage muss festgehalten werden, dass mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten nur eine geringfügige Verschiebung zwecks Erhaltung des Baumbestandes möglich ist, die Baulinie entlang der Durchgangsstrasse durchgehend auf einen Abstand von 8 m zu reduzieren, kann hingegen ohne weiteres stattgegeben werden; der Plan ist in diesem Sinne ergänzt worden. Die Entschädigungs- und Anpassungsfragen sind in das Landerwerbsverfahren zu verweisen, da sie nicht Gegenstand vorliegender Planaufgabe bilden. Der Einsprache ist somit teilweise entsprochen, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den Plan selbst sind keine technischen Einwendungen zu erheben. Der im Sinne vorstehender Erwägungen ergänzte bzw. abgeänderte Strassen- und Baulinienplan (Abschnitt I und III) ist zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan der Durchgangsstrasse T 5 und der Erschliessungsstrassen in den Gemeinden Däniken, Gretzenbach und Schönenwerd, umfassend Planabschnitte I und III, ausgenommen die vorgesehene Erschliessungsstrasse über GB Gretzenbach Nr. 229, 1107, 211 und 818, wird genehmigt. Planabschnitt II betr. die "Unterführungsstrasse" ist von dieser Plangenehmigung ausgeschlossen.
2. Planabschnitt I:
Auf die Einsprachen Nr. 10 und 19 wird nicht eingetreten. Die Einsprachen Nr. 1, 2, 4, 8, 14, 17 und 18 sind, soweit sie sich nicht auf das Unterführungsprojekt gemäss Planabschnitt II beziehen, im Sinne der Erwägungen als gegenstandslos abzuschreiben.

Die Einsprachen Nr. 3, 5, 6, 7, 9, 11, 12, 13, 15 und 16 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist und sie sich nicht auf das "Ueberführungsprojekt" gemäss Planabschnitt II beziehen.

Planabschnitt II:

Dieser Planabschnitt umfasst das Gebiet der "Unterführungsstrasse" und wird von dieser Plangenehmigung ausgenommen.

Ein neuer Plan gelangte in der Zeit vom 29. Mai - 28. Juni 1972 zur öffentlichen Auflage.

Die Einsprachen Nr. 6, 9, 14, 20, 22 und 23 werden daher für das vorliegende Verfahren hinfällig und in der Neuauflage behandelt.

Planabschnitt III:

Die Einsprachen Nr. 24, 25 und 27 werden, soweit denselben nicht teilweise entsprochen worden ist, im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

Auf die Einsprache Nr. 26 wird nicht eingetreten.

3. Für den Fall, dass mit den betroffenen Grundeigentümern über den Erwerb des für die vorgesehenen Ausbauten erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, wird das Expropriationsverfahren eingeleitet; das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Statsschreiber

Keller

Bau-Departement (3)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 genehmigten Plänen

Kant. Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten (2), mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 4658 Däniken, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 5014 Gretzenbach, mit 1 genehmigten Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde (2), 5012 Schönenwerd, mit 1 genehmigten Plan

Präsident der Kant. Schätzungskommission, Herrn Fritz Schürch, 4657 Dulliken

./.

EINSCHREIBEN

Herrn Dr. Arthur Döbeli, Fürsprech und Notar, Gösgerstrasse 2,
5012 Schönenwerd (3), für sich und die Einsprecher Nr. 1 und 27
Herrn Paul Meier, Notar, Gösgerstrasse 2, 5012 Schönenwerd (4),
für sich und die Einsprecher Nr. 3, 6 und 20
Herrn Dr. Werner Fröhlicher, Fürsprech und Notar, Wengistrasse 42,
4500 Solothurn (2), für sich und die Einsprecher Nr. 4
Herrn Dr. Gaston Kupper, Fürsprech und Notar, Römerstrasse 14,
4600 Olten (2), für sich und Einsprecher Nr. 14
Herrn Harald Hürzeler, Köl likerstrasse 22, 5014 Gretzenbach (2),
für sich und Einsprecher Nr. 18
Schweizerische Bundesbahnen, Kreis II, 6002 Luzern (2)
Herrn Huber Kurt, Sportgarage, 5014 Gretzenbach
Herrn Widmer Walter, Landwirt, Steindle, 5014 Gretzenbach
Brunnengenossenschaft Unterdorf-Steindlen, Herrn
Jakob Keller-Hagmann, Präsident, 5014 Gretzenbach
Herrn Schenker-Schürmann Hans, Unterdorf, 4, 5014 Gretzenbach
Herrn Schenker Paul, Ettenburgstrasse 12, 5014 Gretzenbach
Herrn Würgler-Pfister Erwin, Unterdorf 85, 5014 Gretzenbach
Herrn Dr. Max Amport, Arzt, Dün nernstrasse, 4566 Oensingen
Herrn Grütter-Zumsteg Otto, am Stalden 165, 5014 Gretzenbach
Herrn Vögele Leo, Talackerstrasse 75, 8152 Glattbrugg
Herrn Schenker-Müller Adolf, Stalden 229, 5014 Gretzenbach
Herrn Schenker Hugo, Unterdorf 6, 5014 Gretzenbach
Herrn Keller-Hagmann Jakob, Hauptstrasse 2, 5014 Gretzenbach
Bally Schuhfabriken AG, 5012 Schönenwerd
Brunner Josef, Restaurant Eintracht, 5014 Gretzenbach
Frau Grütter-Schwaninger Dora, Eigerstrasse 10, 4552 Derendingen
Schubarth & Co., Lange Gasse 9/Ecke Hardstrasse, 4002 Basel
MEAG, Maschinen- und Eisenbau AG, 5014 Gretzenbach
Frau Keller-Schenker Sophie, Kirchweg, 5014 Gretzenbach
Amtsblatt (Publikation der Genehmigung)